

BMF - II/3 (II/3)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Dr. Christina Pfau  
Telefon +43 1 51433 502083  
Fax +43 1514335902253  
e-Mail Christina.Pfau@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

An

- 1) Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- 2) Amt der Steiermärkischen Landesregierung –  
Verfassungsdienst

Per E-Mail

GZ. BMF-111200/0101-II/3/2016

**Betreff: Stellungnahme des Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf einer  
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Schulungen im  
Umgang mit Spielsucht (Spielsucht-Schulungsverordnung)**

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Schulungen im Umgang mit Spielsucht (Spielsucht-Schulungsverordnung), Schreiben vom 20.7.2016, ABT03-1.0-110670/2016-24, wie folgt Stellung:

Eine Standardisierung der Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Glücksspielanbietern ist sehr zu begrüßen und entspricht nicht zuletzt – in Weiterentwicklung der Intentionen des § 5 Abs. 4 Z. 2 GSpG, BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F., der als eine Spielerschutz begleitende Rahmenbedingung für Automatensalons verpflichtend „die Vorlage eines Konzepts über die Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Spielsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehrerer Spielerschutzeinrichtung(en)“ vorsieht. Auch wenn die Steiermark nunmehr als erstes Bundesland eine solche Schulungs-Standardisierung im Spielerschutzbereich durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf anstrebt, so sollte doch auf längere Sicht gesehen Ziel der diesbezüglichen Bestrebungen auf Bundes- wie auch auf Landesebene die Entwicklung einheitlicher Schulungsstandards für den Spielerschutzbereich aller Glücksspielanbieter im gesamten Bundesgebiet sein. Letzteres entspricht auch einer durch Experten regelmäßig geäußerten Forderung.

Wie bereits unter GZ. 180500/0009-I/SP/2014 (l.b.) ausgeführt, ist bei den in § 16 des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 (StGSG 2014), LGBl. Nr. 100/2014, vorgesehenen Schulungsmaßnahmen insbesondere die Verpflichtung zur regelmäßigen Auffrischung/Vertiefung des Wissens im Bereich Spielsucht und –prävention als besonders positiv hervorzuheben. Dieses Ziel verfolgt auch die vorliegende Stmk. Spielsucht-Schulungsverordnung.

Zu bedauern ist allerdings, dass sich der gegenständliche Verordnungsentwurf samt Anhängen inhaltlich ausschließlich auf Spielsucht und Spielsuchtpräventionsmaßnahmen bezieht, während § 16 Abs. 1 des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 statuiert, dass die MitarbeiterInnen-Schulungsmaßnahmen der GlücksspielbewilligungsinhaberInnen „insbesondere (...) der Gewährleistung des Spielerschutzes nachkommen“ sollen. Letztere Intention wurde auch in den Erläuterungen zum gegenständlichen Verordnungsentwurf abgebildet, in denen Spielerschutzmaßnahmen allgemein im Rahmen der Problemanalyse angesprochen werden sowie als Ziele neben Suchtprävention und Früherkennung problematischen Spielverhaltens auch unter anderen die „Verringerung negativer Auswirkungen wie zum Beispiel finanzielle Schäden oder familiäre Belastungen“ oder die „Verringerung sozialer mit Glücksspiel assoziierter Schäden wie Beschaffungskriminalität“ genannt werden, was einem umfassenden Spielerschutzkonzept entsprechen würde. Während jedoch Punkt (1) des vorliegenden VO-Anhangs betreffend Grundschulung noch davon spricht, dass die Grundschulung „der Vermittlung von Basiswissen zu den gesetzlichen Grundlagen, Suchtprävention, Spielerschutzmaßnahmen und Spielsuchtproblematik“ dienen soll, sind sowohl das Grundschulungskonzept als auch jenes zur vertiefenden Schulung rein auf Sucht und Suchtprävention begrenzt. Nur in Modul 6 der Grundlagenschulung findet sich ein Unterpunkt zur Wissens- und Kompetenzvermittlung zu Jugendschutz. Essentielle Spielerschutzbereiche wie Existenzsicherung und Konsumentenschutz, aber auch beispielsweise Kriminalitätsvorbeugung oder familiäre Belastungen sind im gegenständlichen Schulungskonzept bedauerlicherweise – entgegen den in den Erläuterungen ausformulierten Zielen und Inhalten - nicht enthalten.

In Modul 6 der Grundschulung sollte darüber hinaus neben dem Aussprechen von SpielerInnensperren auch das Ansprechen/Vereinbaren von Besuchsbeschränkungen bzw. Zeit- und Geldlimits abgehandelt werden.

Weiters steht § 2 Abs. 3 des Spielsucht-Schulungsverordnungs-Entwurfs, wonach „jede verantwortliche Person sowie jede Leiterin/jeder Leiter eines Automatensalons (...) sowohl die Grundschulung als auch die vertiefende Schulung zu besuchen“ hat, im Widerspruch zu § 16 Abs. 2 StGSG 2014, zu dem auch in den Erläuterungen zu § 1 des gegenständlichen Schulung-VO-Entwurfs (fälschlicherweise wird hier § 16 Abs. 3 StGSG 2014 statt § 16 Abs. 2 StGSG 2014 zitiert) ausgeführt wird, dass „Schulungen zum Umgang mit Spielsucht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Automatensalons zwingend“ vorgeschrieben sind.

Abschließend wird nicht zuletzt aufgrund der enormen gesundheitlichen wie auch sozialen Komponenten des Spielerschutzes angeregt, § 3 Abs. 2 der Spielsucht-Schulungsverordnung dahingehend zu ändern, als eine Bestätigung über eine absolvierte Schulung nur dann ausgestellt werden darf, wenn 100% der Schulung (im Entwurf 80%) absolviert wurden.

16.08.2016

Für den Bundesminister:

Dr. Gerlinde Zimmer

(elektronisch gefertigt)